

Beschlussvorlage

Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG - Beitritt AZV Elz-Neckar

Beratungsfolge:

Gremium	am		Zuständigkeit
Verwaltungs- und Finanzausschuss	22.09.2025	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	02.10.2025	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister für die Gesellschafterversammlung der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG folgende Weisung:

1. Der Veräußerung und Übertragung von Teilkapitalanteilen der im Gesellschaftsvertrag in § 13 Abs. 2 c) – o) genannten Kommanditisten an den Abwasserzweckverband Elz-Neckar zum Zwecke des Beitritts zur Gesellschaft wird zugestimmt. Auf ein Vorerwerbsrecht gemäß § 22 des Gesellschaftsvertrages wird verzichtet.
2. Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG gemäß der als Anlage beigefügten Neufassung wird zugestimmt.

Klimarelevanz:

Aus diesem Beschluss resultieren keine klimarelevanten Folgewirkungen.

Sachverhalt / Begründung:

Der Rhein-Neckar-Kreis hat sich im Jahr 2017 die umweltpolitische Zielsetzung gegeben, das Phosphor-Recycling aus Klärschlämmen zu unterstützen. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2020 die Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG gegründet.

Mit der Gründung der Gesellschaft haben sich nahezu alle Kläranlagen des Rhein-Neckar-Kreises (13 v. insgesamt 15), der Kreis selbst und die AVR Kommunal AöR in einer gemeinsamen Gesellschaft zusammengeschlossen und die gemeinsamen Ziele gebündelt. Diese Bündelung verbessert die Entsorgungssicherheit und ergibt wirtschaftliche Vorteile für die kommunalen Kläranlagenbetreiber im Kreis.

Aktuell beträgt die aufsummierte Ausbaugröße der 13 teilnehmenden Kläranlagen ca. 700.000 Einwohnerwerte und es werden ca. 28.500 Tonnen Klärschlamm jährlich gemeinsam entsorgt. Neben der gemeinsamen Entsorgung der Klärschlämme ist die zweite Zielsetzung der Gesellschaft die Organisation des künftigen Phosphor-Recyclings.

Der Abwasserzweckverband (AZV) Elz-Neckar mit Anlagensitz in Obrigheim hat die Aufgabe zur Reinhaltung der Gewässer, die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer von den Mitgliedsgemeinden abzunehmen und vor ihrer Einleitung in den Neckar in der Verbandskläranlage zu reinigen. Aufgrund seiner Ausbaugröße von aktuell 70.000 Einwohnerwerten stellt der AZV Elz-Neckar die größte Kläranlage des Neckar-Odenwald-Kreises dar.

Zum Verbandsgebiet des AZV Elz-Neckar gehören u. a. die Kommunen Mosbach, Obrigheim, Neckarzimmern und Binau. Aufgrund ihrer Ausbaugröße ist diese Kläranlage ab 2032 zum Phosphor-Recycling verpflichtet.

Aufgrund deckungsgleicher Verpflichtungen und Belange und der räumlichen Nähe des Anlagensitzes in Obrigheim zum angrenzenden Rhein-Neckar-Kreis kam es zu Verhandlungen über Möglichkeiten eines Zusammenschlusses. Vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, den AZV Elz-Neckar als neuen zusätzlichen Kommanditisten in die Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG aufzunehmen.

Die Aufnahme des AZV Elz-Neckar soll durch Verkauf und Übertragung von Teilen bestehender Kommanditanteile der aktuellen Kommanditisten, mit Ausnahme des Rhein-Neckar-Kreises und der AVR Kommunal AöR, an den neu eintretenden Kommanditisten bei Beibehaltung der bisherigen Gesamt-Kommanditeinlage von 10.000 Euro erfolgen.

Gemäß § 13 Abs. 6 b) und § 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages bedarf es für den Beitritt eines neuen Gesellschafters sowie der Abtretung von Gesellschaftsanteilen eines Kommanditisten der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Bei Übertragung eines Kommanditanteils an einen Dritten (AZV Elz-Neckar) steht jedem Kommanditisten nach § 22 ein Vorerwerbsrecht zu. Hierauf sollen sämtliche Kommanditisten zur Umsetzung des Beitritts des AZV Elz-Neckar verzichten. Die Aufnahme eines weiteren Kommanditisten außerhalb der Grenzen des Rhein-Neckar-Kreises bedingt eine Änderung des bestehenden Gesellschaftsvertrages. In dem als nichtöffentliche Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag (Entwurf) sind die Änderungen im Einzelnen gekennzeichnet.

Im Absatz 3 der Präambel und in § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ist eine entsprechende Erweiterung des Zweckes und des Gegenstandes der Gesellschaft vorgesehen. Die Folgen der Aufnahme des neuen Kommanditisten hinsichtlich der Kommanditbeteiligung und der Stimmrechte sind in § 4 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 berücksichtigt.

Der AZV Elz-Neckar wird nach Beitritt zu der Gesellschaft neben den unveränderten Entsorgungskosten zusätzlich die anteilige Übernahme des Eigenaufwandes der Rhein-Neckar-Phosphor-Recycling GmbH & Co. KG tragen, die Abwicklung des Entsorgungsvertrages erfolgt durch die Gesellschaft. Diese Vorgehensweise bedingt die in § 5 Abs. 8 des Gesellschaftsvertrages vorgenommene Änderung.

Ungeachtet des Beitritts des Abwasserzweckverbandes Elz-Neckar ist eine weitere Erweiterung des Gegenstandes der Gesellschaft (§ 2 Abs. 1) vorgesehen. Hiernach soll der Gesellschaft in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung unter dem Vorbehalt des rechtlich Zulässigen (insbesondere unter Einhaltung des Vergaberechts) ermöglicht werden, andere kommunale Auftraggeber im Rahmen eines Dienstleistungs-/Kooperationsvertrages bei der Entsorgung von Klärschlämmen und Phosphor-Recycling zu unterstützen. Diese durch den Gesellschaftsvertrag geschaffene Möglichkeit kann u.a. die

zeitliche Koordination auslaufender Entsorgungsverträge möglicher weiterer Gesellschafteranwärter mit dem Entsorgungsvertrag der Gesellschaft erleichtern.

Weiter sieht der Gesellschaftsvertrag in § 10 Abs. 4 und § 12 Abs. 5 Änderungen vor, die zukünftig eine Beratung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung per Video-Konferenz ermöglichen sollen.

Gemäß § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages hat der Aufsichtsrat am 09.12.2024 die Angelegenheit vorberaten und empfiehlt der Gesellschafterversammlung den obengenannten Beschlussvorschlägen zuzustimmen.

Peter Reichert
Bürgermeister

Anlage/n: